

Förderverein der Hunsrück-Grundschule e.V

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.1996

Letzte verabschiedete gültige Satzung vom 22.05.2000

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.01.2015

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Hunsrück-Grundschule“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenberg Berlin.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
2. Die Mittel des Vereins werden verwendet für
 - a) Die Förderung von Schulprojekten
 - b) Die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - c) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Ausstattung des Computerbereiches
 - e) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - g) Außendarstellung der Schule
 - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Initiativen
 - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - l) Den Informationsaustausch der Schüler/innen und der ehemaligen Schüler/innen
 - m) Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
 - n) Aufbau, Organisation und Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - o) Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - p) Gestaltung des Außengeländes
 - q) Anschaffung von Spielgeräten

- r) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - s) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
3. Der Verein kann die Trägerschaft für Projekte und Initiativen, die an der Schule tätig sind und den Satzungszielen entsprechen, übernehmen. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mittel

1. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck nach vereins- oder satzungsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen des § 62 AO zulässig.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann.
2. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.
3. durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
4. durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedbeitrags.

§8 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt grundsätzlich im Voraus unbar bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres.
2. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
3. Spendenbelege über die geleisteten Mitgliedsbeiträge können auch elektronisch, ohne Unterschrift, erstellt werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Erweiterte Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
2. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1.Quartal des Geschäftsjahres statt.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.
6. Mitgliederversammlungen finden ohne zwingende Begründung nicht in den Schulferien statt.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte der Kassenführerin/innen
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl des neuen Vorstandes
 - f) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - g) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer/innen
 - h) die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - i) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - j) die Entscheidung über eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung
 - k) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - l) die Auflösung des Vereins

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
2. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- a) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
 - b) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§12 Der Vorstand

1. Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Projektbezogene/r Schatzmeister/in

Für Projekte des Fördervereins mit eigener Kontoführung können pro Projekt zusätzliche Schatzmeister, die einzig für ihre Projektkonten autorisiert sind, durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
4. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann auch durch Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, von weiteren Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Dokumente anzulegen.

§13 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu 8 Beisitzer/-innen. Der Vorstand und die Beisitzer/-innen bilden den Erweiterten Vorstand.
2. Beisitzer/-innen werden bei Bedarf vom Vorstand bis auf Widerruf ernannt.
3. Beisitzer/-innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Alle Beisitzer/-innen sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen, sie können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§14 Vorstandswahlen

1. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§15 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie

haben Kassen, Konten und die Buchhaltung aller Konten des Fördervereins zu prüfen. Die Anzahl der Prüfungen ist ihnen freigestellt. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein, können jedoch den Vorstandssitzungen zum Zwecke ihrer Aufgabe beiwohnen.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§16 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Auflösung

2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, Mail) bekannt gegeben werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hunsrück-Grundschule Berlin-Kreuzberg oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.